

Prof. Dr. Hartmut Krefß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät
Abt. Sozialethik

53113 Bonn, den 7.7.2016
Am Hof 1
Tel.: 0228 737332
Fax: 0228 734784
Email: hkress@uni-bonn.de

www.sozialethik.uni-bonn.de/kress

Prof. Dr. H. Krefß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät,
Abt. Sozialethik, Am Hof 1, 53113 Bonn

An den Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6383

Betr.: Gottesbezug in der Verfassungspräambel – Antrag der Abg. Habersaat/Dr. Stegner

Mit seinem Schreiben vom 16.6.2016 bat der Innen- und Rechtsausschuss darum, zusätzlich auch noch zu einem weiteren Antrag Stellung zu nehmen, der für die Präambel der Landesverfassung in nochmals abgeänderter Form einen Gottesbezug vorschlägt (Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Habersaat und Dr. Ralf Stegner, Umdruck 18/6283 v. 15.6.2016). Der Vorschlag lautet:

„Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger diese Verfassung beschlossen.
Der Beschluss schöpft aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas und aus den Werten, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen ergeben.
Dies geschieht in Kenntnis der eigenen Geschichte und im Bewusstsein der Unvollkommenheit menschlichen Handelns, ...“

In meiner Stellungnahme vom 10.6.2016¹ habe ich bereits gesagt, dass der bisherige Text der Präambel – in der Fassung vom 2.12.2014 – nicht abgeändert werden sollte. Auf einen Gottesbezug sollte verzichtet werden. Auf die Einwände, die ich gegen den ursprünglichen Ergänzungsvorschlag² vorgetragen habe, verweise ich hiermit zurück und ergänze sie um einige Hinweise.

1. Der neue Vorschlag erweitert den schon früher vorgeschlagenen Gottesbezug um eine Formulierung („kulturelles, religiöses und humanistisches Erbe“), die eigentlich als Alternative gedacht gewesen war und die den expliziten Gottesbezug *ersetzen* sollte. Durch den neuen Antrag der Abg. Habersaat/Dr. Stegner wird die religiöse Anbindung der Verfassung jetzt sogar noch verstärkt. Dieser Effekt sollte vermieden werden.

Zur Erläuterung: Der Antrag der Abg. Habersaat/Dr. Stegner kombiniert die Formulierungen der Drucksache 18/4107, die einen expliziten Gottesbezug enthielt, und der Drucksache 18/4264 vom 26.5.2016. Das letztere Dokument vermied eine direkte Nennung Gottes. Stattdessen lehnte es sich an den EU-Verfassungsvertragsentwurf aus dem Jahr 2003 an und schlug eine kultur-, religions- und geistesgeschichtliche

¹ Abrufbar als Umdruck 18/6252 des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

² Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/4107 (neu) v. 19.4.2016.

Formel vor. Schon im Verfassungsvertragsentwurf der EU war eine solche Formel – nämlich eine Berufung auf das geschichtliche Erbe – aus der Bemühung heraus entstanden, die explizite Nennung Gottes zu umgehen und für sie eine Alternative zu bieten. Bei den damals in der EU geführten Debatten hatten der Vatikan und andere Stimmen, u.a. aus Deutschland, die Einfügung einer Gottesformel gefordert. Dies wurde in der EU mehrheitlich abgelehnt. Der endgültige Text verwies statt auf Gott vielmehr auf das kulturelle, religiöse und humanistische Erbe Europas. Auf diese Weise ersetzte er die Nennung Gottes durch ein funktionales Äquivalent.³

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, dass der Antrag der Abg. Habersaat/Dr. Stegner nun auf einmal vorschlägt, beides – erstens den Gottesbezug sowie zweitens die kultur- und religionsgeschichtliche Ersatzformel – additiv in die Verfassung von Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Der Mangel an Plausibilität steigert sich dadurch, dass – wie schon in meiner Stellungnahme vom 10.6.2016 dargelegt – Schleswig-Holstein in den 66 Jahren seiner bisherigen Verfassungsgeschichte problemlos ohne derartige Formeln ausgekommen ist.

2. Es ist nicht vertretbar, die unterschiedlichen religiösen Glaubensüberzeugungen der Menschen auf den Singular „der Glaube“ zu reduzieren.

Zur Erläuterung: Aus Anlass des neuen Antrags wiederhole ich meinen schon am 10.6.2016 genannten Einwand – dort Punkt II.2.a) – gegen die Wortwahl, die von „dem Glauben an Gott“ im Singular spricht. Sie ist religionsphänomenologisch unzutreffend und in Anbetracht des heutigen religiös-weltanschaulichen Pluralismus sozial ethisch unhaltbar. In der Gegenwart sind bei den Menschen, die sich selbst religiös verstehen, unterschiedliche Glaubensauffassungen anzutreffen. Die Pluralität ihrer Glaubensformen und Glaubensaussagen lässt sich nicht unter den Singular „der Glaube“ subsumieren. Zum Vergleich: Es ist gleichfalls unkorrekt und irreführend, im Singular von „dem“ Islam oder „dem“ Christentum zu sprechen.

Würde der Landtag eine solche Formulierung beschließen, übergänge er den faktischen Pluralismus von Glaubensüberzeugungen.

Darüber hinaus würde sich das Parlament über die religionsphilosophischen und theologischen Debatten hinwegsetzen, die jahrzehntelang zu dem Thema geführt wurden. Es sei nur an das Buch „Zwei Glaubensweisen“ des jüdischen Religionsphilosophen Martin Buber aus dem Jahr 1950 erinnert. Buber legte dar, dass zwischen der jüdischen Form des Glaubens (hebräisch: „emuna“) einerseits, dem im Christentum ausgeprägten Glaubenstypus (griechisch: „pistis“) andererseits tiefgreifende Differenzen zu sehen sind. Daher verlieh er seinem Werk den Titel „Zwei Glaubensweisen“, unter dem es bekannt und im Schrifttum breit diskutiert wurde.

Sofern eine heutige Staatsverfassung pauschal von „dem“ Glauben spräche, würde sie die Vielfalt von Glaubensformen, -überzeugungen und -weisen unzulässig eibebenen.

³ Vgl. H. Kreß, Ethik der Rechtsordnung, Stuttgart 2012, S. 47 f.

3. Die vorgeschlagene Gottesformel leistet problematischen Auslegungen und Ausgrenzungen Vorschub.

Zur Erläuterung: Die Einwände, die ich in meiner Stellungnahme vom 10.6.2016 gegen die Verwendung des Wortes „Gott“ vorgetragen habe, gelten fort. Aus konkretem Anlass sind sie um eine Bemerkung zu ergänzen. Der Anlass ist das Schreiben des Erzbistums Hamburg, das mir zuvor nicht bekannt war.⁴

Das Erzbistum Hamburg bejaht den Gottesbezug in der Drucksache 18/4107, der im Umdruck 18/6283 wiederkehrt. Zur Begründung wird gesagt, mit einem solchen Gottesbezug vollziehe der Staat „eine Öffnung auf eine Mehrdimensionalität jenseits bloßer Existenz“. Der Gottesbezug bringe „die Tatsache“ zum Ausdruck, „dass nicht Atheismus oder Nihilismus, sondern überbezügliche Dimensionalität zum Menschsein gehört“. Es sei wichtig, genau dies in die Verfassung des modernen Staates „einzuflechten“.

Hiermit rückt das Erzbistum Hamburg die dem Landtag vorgeschlagene Nennung Gottes in eine Frontstellung gegen „Atheismus oder Nihilismus“, so dass Bürgerinnen und Bürger ohne religiöses Bekenntnis zumindestens symbolisch eine Ausgrenzung erfahren und ihre Überzeugungen abgewertet werden.

Anders gesagt: Würde der Landtag als Verfassungsgesetzgeber den Gottesbezug beschließen – so wie er aktuell vom Erzbistum Hamburg interpretiert wird –, dann würde er sich indirekt von Philosophen wie Wilhelm Weischedel oder Ernst Bloch distanzieren. Der Existenzphilosoph Wilhelm Weischedel hat die Konzeption eines „offenen Nihilismus“ entwickelt⁵; Ernst Bloch – ein Atheist jüdischer Herkunft – entfaltete eine postreligiöse Geschichts- und Zukunftsphilosophie.⁶ Eine Distanznahme des Staates von solchen philosophischen Denkmodellen darf noch nicht einmal dem Anschein nach erfolgen.

Prägend für das Bonner Grundgesetz war als Mitglied des Parlamentarischen Rates der SPD-Abgeordnete Carlo Schmid, der später viele Jahre lang Bundestagsvizepräsident war. Er hat sich den Umgang mit der Präambel von 1949 – „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ – nicht leicht gemacht. Aus Gründen, die in der Nachkriegssituation verwurzelt waren, stimmte er zu. Im Nachhinein betonte er jedoch, der Gottesbezug von 1949 sei bewusst in Worte gekleidet worden, die auch den „Materialisten‘ Ernst Bloch“ nicht ausschließen.⁷ Nimmt man die Aussage Carlo Schmid ernst, ist es nicht vertretbar, im Jahr 2016 in eine Landesverfassung eine religionsbezogene Formel aufzunehmen, die von ihren Befürwortern so ausgelegt wird, dass nichtreligiöse Positionen – im Zitat: „Atheismus oder Nihilismus“ – exkludiert werden.

⁴ Schreiben des Erzbistums Hamburg v. 10.6.2016, = Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/6264, die nachfolgenden Zitate dort S. 2 oben.

⁵ Vgl. W. Weischedel, *Der Gott der Philosophen*, Darmstadt 1. Aufl. 1972 (5. Aufl. 2013) / München 1979, Bd. 2, z.B. S. 164.

⁶ Vgl. z.B. E. Bloch, *Atheismus im Christentum*, Frankfurt a.M. 1968, oder ders., *Religion im Erbe*, Frankfurt a.M. 1959.

⁷ C. Schmid, *Erinnerungen*, Bern 1979, S. 371.

4. Bei genauerer Betrachtung ist der Bezug auf Gott als Quelle von Werten konfessionell einseitig und rechtsgeschichtlich problematisch.

Zur Erläuterung: Die vorgeschlagene Neueinführung eines Gottesbezugs ist auch deshalb zu problematisieren, weil sie einen einzelnen, ganz bestimmten Gottesgedanken privilegiert. Dem Änderungsantrag der Abg. Habersaat/Dr. Stegner zufolge geht es um die „Werte“, die sich aus „dem Glauben an Gott“ ergäben. Danach werden in zweiter Linie noch „andere universelle Quellen“ von Werten erwähnt. Dass die Ergänzung um sonstige universelle Wertequellen zu kurz greift, habe ich bereits in meinem Votum vom 10.6.2016 hervorgehoben, dort unter Punkt II.2.b).

Die Werte-Formel, die zurzeit in Schleswig-Holstein diskutiert wird, lehnt sich offenkundig an die polnische Verfassung vom 2.4.1997 an. Diese hatte die Bereitschaft des katholisch geprägten Landes zum Ausdruck gebracht, sich gegenüber Nichtkatholiken und Konfessionslosen zu öffnen. Hierdurch korrigierte und entschärfte sie die ältere polnische Verfassung vom 17.3.1921, die eine Anrufung des allmächtigen Gottes enthalten hatte. Die neu gefasste Warschauer Verfassungspräambel verdient diesbezüglich Respekt und Hochachtung.

Trotzdem eignet sie sich im Grunde nicht als Vorbild für Verfassungen in Deutschland. Die polnische Präambel deutete Gott als Werte-Gott und lag damit auf der Linie der katholischen Rezeption der Wertphilosophie Max Schelers, wie sie etwa von Karol Wojtyla/Papst Johannes Paul II. vorgenommen worden ist.⁸ Die philosophischen, theologischen und ethischen Fraglichkeiten dieser Werttheorie sind hier nicht zu entfalten. Aber es ist darauf hinzuweisen, dass die Deutung Gottes als Wert-Quelle an einen ganz bestimmten katholischen Gottesgedanken anknüpft, der von anderen christlichen Denominationen und von anderen Religionen nicht geteilt wird.

In Deutschland käme eine Nennung Gottes als Wert-Quelle, so wie sie zurzeit für Schleswig-Holstein diskutiert wird, ausgerechnet der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1947 nahe. Dort wird Gott als „Urgrund des Rechts“ bezeichnet. Dies ging auf den Mainzer Justizminister Adolf Süsterhenn zurück, der für eine katholische Naturrechtsmetaphysik eintrat. Die Problematik der Mainzer Verfassungspräambel und ihres naturrechtlichen Gottes- und Wertbezuges ist im Schrifttum oft angesprochen worden. Im Jahr 2015 wurde zur „Entrümpelung“ geraten.⁹ Es wäre irritierend, in Kiel 2016 einen Gottesbezug in die Verfassung hineinzuschreiben, bei dem man sich an den Mainzer Naturrechts-Gott von 1947 erinnern fühlen kann. Dies gilt auch vor soziologischem Hintergrund, weil die Bevölkerung von Schleswig-Holstein bislang überwiegend evangelisch und jetzt zunehmend ohne Konfessionszugehörigkeit ist.

⁸ Vgl. Karol Wojtyla/Johannes Paul II., *Primat des Geistes*, Vatikanstadt 1979/Stuttgart 1980. Dies aufgreifend Chr. Böhr, *Der Mensch und seine Arbeit. Die Philosophie Max Schelers und ihr Wiederhall im Werk Karol Wojtylas*, in: R. Becker u.a. (Hg.), *Die Bildung der Gesellschaft*, Würzburg 2007, S. 207–234.

⁹ So M. Baldus, *Wie neutralisiert man eine „Art christliche Idealverfassung“?*, in: LKRZ 2015, S. 397–402, hier S. 401 f. – Im Parlamentarischen Rat sind 1949 im Blick auf das Grundgesetz die Vorstöße Adolf Süsterhenns abgelehnt worden; vgl. E.G. Mahrenholz, *„Verantwortung vor Gott und den Menschen“*; in: *Jb. des öffentlichen Rechts* 57, Tübingen 2009, S. 61–70, hier S. 61 f., C. Schmid, *Erinnerungen*, 1979, S. 410.

5. Die Argumente, die zugunsten des Gottesbezugs genannt werden, vermögen nicht zu überzeugen.

Zur Erläuterung: Um den für Schleswig-Holstein ins Spiel gebrachten Gottesbezug zu begründen, wurde als Argument genannt: Dies „schadet niemandem“. Eine solche negative Begründung ist jedoch viel zu schwach, um eine Verfassungsänderung zu rechtfertigen. Zu schwach bleibt ferner die Aussage der Befürworter, dass sie individuell mit einem „persönlichen Gottesbezug“ leben und „sich ... in der Verfassung wiederfinden“ möchten.¹⁰ Die persönlichen Überzeugungen jedes Einzelnen werden bereits jetzt respektiert, weil die individuelle positive Glaubens- und Religionsfreiheit in der Verfassung vollumfänglich gesichert ist.

6. Verfassungspräambeln sind rechtlich nicht einfach bedeutungslos.

Zur Erläuterung: Die Befürworter der Verfassungsergänzung argumentieren häufig, die religiöse Bezugnahme in einer Präambel sei normativ ohne Belang.¹¹ Dann fragt man sich allerdings, warum sie eigentlich angestrebt wird. Im Übrigen verhält es sich gerade nicht so, dass Verfassungspräambeln rechtlich ganz irrelevant sind. Vielmehr können sie z.B. bei rechtlichen Auslegungs- und Abwägungsfragen zu Rate gezogen werden und bei Entscheidungskonflikten richtungsweisende politische Bedeutung erlangen.¹² Auch in dieser Hinsicht ist es bedenklich, wenn eine Landesverfassung in der Präambel „die (!) Werte“ hervorhebt, die aus „dem (!) Gottesglauben“ – mit bestimmtem Artikel bzw. im Singular – entspringen sollen.

7. Es sollte darauf geachtet werden, Verfassungsslyrik zu vermeiden.

Zur Erläuterung: Der Änderungsantrag der Abgeordneten Habersaat/Dr. Stegner betont den Gottesglauben und spricht danach von der „Unvollkommenheit menschlichen Handelns“. Was ist hiermit gemeint? Vielleicht handelt es sich bei dem Wort „Unvollkommenheit“ nur um eine rhetorische oder pathetische Floskel. An pathetischen Wendungen in Verfassungspräambeln bzw. an Verfassungsslyrik hat bereits Carlo Schmid zutreffenderweise Kritik geübt.¹³

Ergebnis

Voranstehend wurde mit Bezug auf den Änderungsantrag der Abg. Habersaat/Dr. Stegner mein erstes Votum vom 10.6.2016 um einige kritische Bemerkungen erweitert. Die Unklarheiten und Schwierigkeiten, die meine Stellungnahme vom 10.6.2016 zur Drucksache 18/4107 dargelegt hat, sind durch den neuen Änderungsantrag nicht behoben. Würde die

¹⁰ Stellungnahme der Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezugs in die schleswig-holsteinische Landesverfassung, 9.6.2016, = Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/6255.

¹¹ So z.B. auch das Erzbistum Hamburg, 10.6.2016, = Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 18/6264, S. 1 unten/2 oben.

¹² Statt vieler anderer Belege: H. Kopetz, Präambeln: unverbindliche Verfassungsslyrik oder verbindliches Verfassungsprogramm?, in: Y. Becker u.a. (Hg.), Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa, Baden-Baden 2005, S. 9–33, hier S. 16 f., 28 ff., 32 f.

¹³ Vgl. M. Kilian, Carlo Schmid, in: P. Häberle u.a. (Hg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, Berlin 2015, S. 485–505, hier S. 496.

Präambel der Landesverfassung von Schleswig-Holstein im Sinn der fraglichen Anträge novel-
liert, wäre dies im säkularen, weltanschaulich-neutralen Staat des 21. Jahrhunderts sozial-
ethisch, rechtsethisch und verfassungspolitisch ein Rückschritt.

An der jetzigen Verfassungspräambel, die keinen Gottesbezug enthält, sollte daher nichts
verändert werden.

Prof. Dr. Hartmut Kreß